

Ergänzung zur Schulordnung:

iPad-Ordnung

des Gymnasiums Essen Nord-Ost



In Ergänzung zur Schulordnung und zu den vertraglich geregelten Nutzungsbestimmungen gegenüber der Stadt Essen gilt der folgende Nutzungsrahmen.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die iPads dienen ausschließlich der schulischen Nutzung, nicht der privaten.
- 1.2. Die Handynutzungsordnung der Schulordnung wird sinngemäß auf die iPad-Nutzung angewendet, sofern im Folgenden keine anderen Vorgaben gemacht werden.
- 1.3. Das iPad muss grundsätzlich aufgeladen mit zur Schule gebracht werden. Ein Aufladen an Steckdosen in der Schule ist untersagt.
- 1.4. Das iPad muss jederzeit über ausreichend Speicherplatz für das schulische Arbeiten verfügen.
- 1.5. Die Erziehungsberechtigten sind für die auf dem iPad gespeicherten Inhalte verantwortlich.
- 1.6. Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Schutzhülle des iPads nicht entfernt werden.
- 1.7. Die Zugangsdaten müssen jederzeit bekannt und verfügbar sein (WLAN, Gerätepin, Moodle etc.).
- 1.8. Sofern möglich, sind die iPad-Profile mit dem eigenen Namen zu versehen.
- 1.9. Das (unerlaubte) Nutzen fremder iPads ist untersagt.

2. Nutzung während des Unterrichts

- 2.1. Die Lehrkräfte entscheiden über die Verwendung in ihrem jeweiligen Unterricht, sie können die Nutzung der iPads verlangen.
- 2.2. Austauschmöglichkeiten (Apple TV, AirDrop etc.) dürfen nur nach Aufforderung bzw. Genehmigung durch die jeweilige Lehrkraft genutzt werden. Das Anwählen anderer Geräte ist ansonsten strikt untersagt.

3. Weitere Nutzung in der Schule

- 3.1. Die Nutzung in den Pausen ist nicht gestattet. In Freistunden etc. darf das iPad ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.
- 3.2. Um eine Überlastung des WLAN der Schule zu vermeiden, sind das Streaming (Video und Musik), Online-Gaming o.ä. mit den iPads grundsätzlich untersagt.
- 3.3. Bei Raumwechseln und Laufen durch das Schulgebäude bzw. über das Schulgelände wird das iPad sicher in einer Tasche o.ä. verstaut und nicht offen getragen.
- 3.4. Während des Sportunterrichts kann das iPad in einer Sammelbox in der Sportstätte abgelegt werden, wobei die Haftung grundsätzlich den Schüler*innen obliegt.

Diese die Schulordnung ergänzende iPad-Nutzungsordnung tritt unmittelbar nach Bekanntgabe durch die Schulleitung in Kraft und besitzt bis zu einem möglichen Widerruf durch die Schulkonferenz Gültigkeit.